

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 467. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019, zu indikationsspezifischen Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V in Verbindung mit § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für die regionalen Gesamtvertragspartner zur Indikation Hämophilie mit Wirkung ab dem Bereinigungsquartal 4/2019

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V hat der Bewertungsausschuss in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019, indikationsspezifische Vorgaben für die Umsetzung der Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung (ASV-Bereinigung) einschließlich der Bestimmung der ASV-Differenzbereinigungsmengen durch die regionalen Gesamtvertragspartner beschlossen.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

In Umsetzung der Rahmen- und Verfahrensvorgaben aus seiner 419. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019, beschließt der Bewertungsausschuss aufgrund der Konkretisierung der ASV-Richtlinie und Beschlussfassung durch den Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zu neuen Indikationen, die im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung behandelt werden können, hiermit ASV-Bereinigungsfallwerte sowie Patientenzahl-Höchstwerte für diese neuen Indikationen. Dem Aufbau der Richtlinie des G-BA über die ambulante

spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) entsprechend, wird der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) fortwährend um neue Anlagen ergänzt. Im vorliegenden Beschluss handelt es sich dabei um die Indikation Hämophilie.

In Nr. 2 der jeweiligen indikationsspezifischen Anlage wird die bei den Berechnungen verwendete MGV-Abgrenzung aufgeführt. Aufgrund der Ausdeckelung der humangenetischen Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01841, 11230 und 11233 bis 11236 mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 448. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zum Quartal 1/2020 werden diese Gebührenordnungspositionen sowie zusätzlich die Gebührenordnungsposition 01837 (Vorgänger-Gebührenordnungsposition der Gebührenordnungsposition 01841) aus der Liste der MGV-Leistungen ausgeschlossen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum Bereinigungsquartal 4/2019 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019, zu indikationsspezifischen Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V in Verbindung mit § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für die regionalen Gesamtvertragspartner mit Wirkung ab dem Bereinigungsquartal 1/2020

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V hat der Bewertungsausschuss in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019, indikationsspezifische Vorgaben für die Umsetzung der Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung (ASV-Bereinigung) einschließlich der Bestimmung der ASV-Differenzbereinigungsmengen durch die regionalen Gesamtvertragspartner beschlossen.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Durch die Ausdeckelung der humangenetischen Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01841, 11230 und 11233 bis 11236 mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 448. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zum Quartal 1/2020 wird für die Indikationen Marfan-Syndrom, Mukoviszidose und Morbus Wilson eine Neuberechnung der ASV-Fallwerte und Patentenzahl-Höchstwerte notwendig. Für andere Indikationen ergab sich nach Prüfung durch die AG ASV-Bereinigungsrechnungen kein Anpassungsbedarf.

Im Rahmen dieser Neuberechnung werden die genannten Gebührenordnungspositionen sowie zusätzlich die Gebührenordnungsposition 01837 (Vorgänger-Gebührenordnungsposition der Gebührenordnungsposition 01841) und die Gebührenordnungsposition 11232 (Vorgänger-Gebührenordnungsposition der Gebührenordnungsposition 11233) aus der Liste der MGV-Leistungen ausgeschlossen. In

Nr. 2 der jeweiligen indikationsspezifischen Anlage wird die verwendete MGV-Abgrenzung aufgeführt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum Bereinigungsquartal 1/2020 in Kraft.